

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum Antrag auf die 20. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet  
Herrloh/Bremberg“ in Winterberg zur Realisierung einer  
Sport- und Freizeitanlage im Bereich „Bremberg“**

**Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung**



**Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)**

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Antrag auf die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21  
„Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ in Winterberg zur  
Realisierung einer Sport- und Freizeitanlage im Bereich „Bremberg“**

Auftraggeber:

Markus Schulte  
Alter Bahnhof 15  
57392 Schmallenberg

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Christina Funk  
Technische Mitarbeiterin

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2078

Warstein-Hirschberg, Juni 2021

## Verzeichnisse

---

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	2
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	12
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	14
6.2.1 Ortsbegehung .....	15
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	22
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“ .....	23
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	26
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	26
6.3.2 Planungsrelevante Arten .....	27
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	28
6.3.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung .....	32
7.0 Zusammenfassung .....	35
Quellenverzeichnis .....	37
Anhang .....	38

## Verzeichnisse

---

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Änderungsbereiches.....	1
Abb. 2	Auszug aus dem Vorvorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 .....	7
Abb. 3	Übersicht über den Änderungsbereich .....	9
Abb. 4	Blick auf den Änderungsbereich.....	9
Abb. 5	Geschotterter Weg .....	9
Abb. 6	Blick vom südlichen Rand des Änderungsbereiches in Richtung Süden .....	10
Abb. 7	Skiverleih, Weg und weitere Hütten .....	10
Abb. 8	Typischer älterer Fichtenbestand .....	10
Abb. 9	Trockener Bachlauf nordöstlich des Änderungsbereiches.....	10
Abb. 10	Junge Aufforstung.....	10
Abb. 11	Bereich mit jüngerem Laubwald .....	10
Abb. 12	Markierung des Mountainbike-Trails .....	11
Abb. 13	Abschnitt des Mountainbike-Trails in Richtung Nordosten.....	11
Abb. 14	Ältere Baumstümpfe im Änderungsbereich. ....	11
Abb. 15	Lage des FFH-Gebiets zum Änderungsbereich .....	16
Abb. 16	Lage des Naturschutzgebiets.....	17
Abb. 17	Lage der Landschaftsschutzgebiete zum Änderungsbereich .....	18
Abb. 18	Lage der Biotopkatasterflächen zum Änderungsbereich .....	19
Abb. 19	Lage der gesetzlich geschützten Biotope zum Änderungsbereich.....	20
Abb. 20	Lage der Biotopverbundflächen zum Änderungsbereich .....	22
Abb. 21	Lage der Fundpunkte zum Änderungsbereich.....	23

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.....	13
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	14
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4817 „Winterberg“ .....	24
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	28

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

In der Sitzung am 29.04.2021 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Winterberg den Beschluss zur 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ in Winterberg gefasst. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Sport- und Freizeitanlage im Bereich „Bremberg“ geschaffen werden. Die 20. Änderung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.



**Abb. 1** Lage des Änderungsbereiches (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Zur Umsetzung der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage

## **2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik**

### **Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### **Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)**

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

## Rechtliche Grundlagen und Methodik

---

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

#### **Rechtliche Grundlagen und Methodik**

---

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

Im Zuge der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ soll im Südwesten der Stadt Winterberg eine Sport- und Freizeitanlage in Form eines Abenteuer-Parks errichtet werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 11.400 m<sup>2</sup>.

Das Konzept gliedert die Fläche in zwei Bereiche: einen Sport- und Tourismusbereich im südlichen Abschnitt und einen Event- und Outdoorbereich im Norden. Es sind verschiedene Sport- und Freizeit-Attraktionen geplant, bei denen die Besucher die Möglichkeiten haben, mit verschiedenen Sportgeräten eine Rampe hinunter zu fahren, um dann in speziellen Luftkissen zu landen. Zudem wird eine Trampolinanlage und ein Sprungturm mit Aussichtsplattform neu gebaut. Für einen zweiten Bauabschnitt ist darüber hinaus eine 18 m hohe Kletterwand vorgesehen. Im nördlichen Bereich des Änderungsbereiches soll eine Outdoor-Erlebnisfläche entstehen, die von geschlossenen Gruppen zur Teamentwicklung genutzt werden soll. Als bauliche Einrichtung ist dort eine Multifunktionshütte vorgesehen. Das Vorhaben wird durch ein Angebot an Außen-Gastronomie ergänzt. Der Betrieb soll dienstags bis sonntags von 09:30 bis 17:30 Uhr stattfinden, wobei für die Outdoor-Erlebnisfläche auch Planungen für Erlebniswochenenden und weitere geschlossene Veranstaltungen bestehen (BRIEDEN 2021).

Planungsrechtlich ist das Gebiet derzeit als Waldfläche festgesetzt. Für die Realisierung des geplanten Vorhabens ist daher eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ notwendig. Die Festsetzung Waldfläche wird zukünftig durch ein Sondergebiet (SO1) ersetzt, welches eine überbaubare Grundstücksfläche für die Zulässigkeiten der Ziffer 10 darstellt. Unter Ziffer 10 werden verschiedene Spiel- und Sportgeräte im Zusammenhang mit der ganzjährigen Nutzung aufgeführt (SCHULTE 2021B).

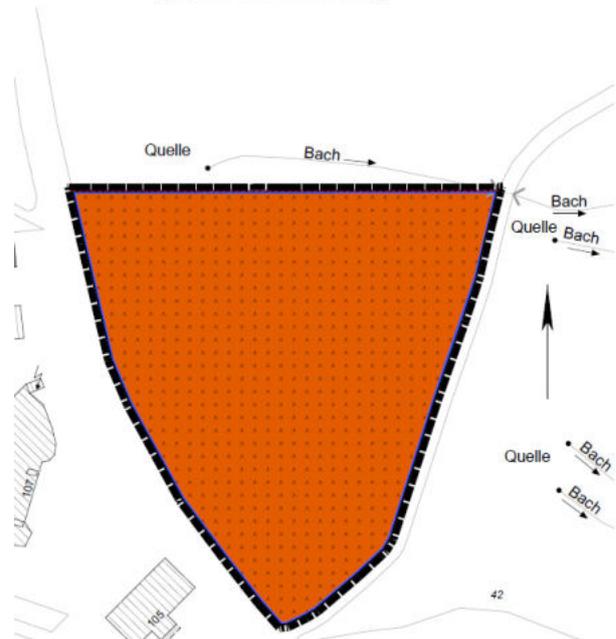
Darüber hinaus wird es eine vertragliche Regelung zwischen dem Investor und der Stadt Winterberg geben die festhält, dass der Gehölzbestand außerhalb des Rodungsbereiches erhalten bleibt.

## Vorhabensbeschreibung

### Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan



### geplante Änderung



### Überbaubare Grundstücksfläche

(gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze



überbaubare Grundstücksfläche für die Zulässigkeiten der Ziffer 10

#### 10. Spiel- und Sportgeräte im Zusammenhang mit der ganzjährigen Nutzung

- Sprung- und Aussichtstürme (max. Grundfläche 130 m<sup>2</sup>, max. Höhe 18 m ab vorh. Gelände)
- Rampen für Sportgeräte, Bike und Snowboard (max. Grundfläche 1300 m<sup>2</sup>, max. Höhe 10 m ab vorh. Gelände)
- Drop-Tower (max. Grundfläche 200 m<sup>2</sup>, max. Höhe 10 m ab vorh. Gelände)
- Trampoline (max. Grundfläche 200 m<sup>2</sup>, max. Höhe 8 m ab vorh. Gelände)
- Kletterwand (max. Grundfläche 100 m<sup>2</sup>, max. Höhe 20 m ab vorh. Gelände)
- Eingangsgebäude mit Imbiss/Gastronomie und Aufenthaltsräumen (max. Grundfläche 250 m<sup>2</sup>, Wandhöhe talseitig max. 4,50m und bergseitig max. 3,50m)
- Multifunktionsgebäude als Schutzhütte mit Tagungs-, Lehr- und Aufenthaltsräumen für Gäste (max. Grundfläche 150 m<sup>2</sup>, Wandhöhe talseitig max. 4,50m und bergseitig max. 3,50m)
- Weitere Anlagen die der gesamten Anlage in ihrer Zweckbestimmung und Abmessung entsprechen
- Abstellraum bis zu einer Größe von 25m<sup>2</sup> ohne Verbindung zum Hauptgebäude

Abb. 2 Auszug aus dem Vorvorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg Stadt Winterberg (SCHULTE 2021b).

#### **4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Änderungsfläche des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ zur Realisierung einer Sport- und Freizeitanlage. Zudem wird die nähere Umgebung betrachtet, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Die Umgebung des Änderungsbereiches ist durch bestehende Freizeitnutzungen gekennzeichnet. Neben Wintersportanlagen wie Skiliftkarussell und Biathlonstadion befinden sich auch ein Kletterwald, die Sommerrodelbahn und der Bikepark Winterberg in unmittelbarer Nähe. Ein Großraumparkplatz liegt südlich des geplanten Abenteuer-Parks und ist direkt von der südlich davon gelegenen Bundesstraße B 480 zu erreichen. Der Wanderweg Rothaarsteig sowie die Wanderwege W5 und W6 führen nördlich des Parkplatzes und südwestlich bis südöstlich über geschotterte Wege am Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ vorbei. Im Westen befinden sich zwei Gebäude, zwischen denen eine Grünfläche liegt.

Derzeit ist der Fläche für den geplanten Abenteuer-Park Waldcharakter zuzuschreiben. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg besteht überwiegend aus älterem Nadelwald in Form eines Fichtenbestandes. Teilflächen mittig im Änderungsbereich scheinen zwischenzeitlich Kahlschlag- bzw. Sturmkalamitätsflächen gewesen zu sein. Diese sind zu jüngerem Laubwald aus Buchen, Birken und Eschen aufgeforstet worden. Am südlichen Rand des Änderungsbereiches bestehen zudem Pflanzungen in Reihe mit jungen Buchen, Hainbuchen und Eschen zwischen den Fichten. Der Bewuchs am Boden setzt sich aus Moos, Gräsern, Heidelbeerbüschen und Farnen zusammen. Das Waldstück zeichnet sich außerdem durch viele alte Baumstümpfe aus.

Die deutsche Grundkarte und die topografische Karte zeigen einen kleinen Quellbach, der nördlich außerhalb des Änderungsbereiches in Richtung Osten verläuft. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme führte der Bach kein Wasser, den Verlauf des Bachbettes oberflächlich nachzuvollziehen, erwies sich als schwierig. Lediglich am östlichen Rand des Änderungsbereiches befand sich vor der Unterquerung des Schotterweges etwas Wasser.

Im nördlichen Bereich des vorgesehenen Änderungsbereiches besteht von Westen her eine Nutzung durch den Trail Park Winterberg, der einen beschilderten Trail für Mountainbiker durch das Waldstück, aber außerhalb des Änderungsbereiches, gelegt hat. Sowohl die Route „Bremberg Pro“ (Markierung mit halb rotem und halb blauem Pfeil) als auch das Pfadstück „Snowwhite and the Red Trail“ sind auf diesem Abschnitt und auch am östlichen Rand entlang der bestehenden Wanderwege zu finden.

Insgesamt bestehen bereits Lärm- und Störeinträge auf das Waldstück, einerseits durch den deutlich hörbaren Verkehrslärm der Bundesstraße B 480 und die Nutzung der Parkplätze, andererseits durch den Betrieb diverser Sport- und Freizeiteinrichtungen in der Umgebung.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**



**Abb. 3** Übersicht über den Änderungsbereich (rot gestrichelt) auf Grundlage des Luftbildes.



**Abb. 4** Blick auf den Änderungsbereich vom Rand des Parkplatzes in Richtung Nordosten.



**Abb. 5** Geschotterter Weg, der als Wanderweg „Rothaarsteig“, als W5 und W6 und als Mountainbike-Trail den Änderungsbereich von Süden und Osten umschließt.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 6** Blick vom südlichen Rand des Änderungsbereiches in Richtung Süden über den Parkplatz zur Bundesstraße B 480.



**Abb. 7** Skiverleih, Weg und weitere Hütten, angrenzend an die Westseite des Änderungsbereiches in Richtung Norden.



**Abb. 8** Typischer älterer Fichtenbestand im Änderungsbereich.



**Abb. 9** Trockener Bachlauf nordöstlich des Änderungsbereiches.



**Abb. 10** Junge Aufforstung mit Rotbuche und Esche in einer Reihe gepflanzt.



**Abb. 11** Bereich mit jüngeren Laubwald aus Birken, Rotbuchen und Eschen. Auch hier sind die älteren Baumstümpfe zu erkennen.

### Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

---



**Abb. 12** Markierung des Mountainbike-Trails, der an der nördlichen und östlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft.



**Abb. 13** Abschnitt des Mountainbike-Trails in Richtung Nordosten. Im linken Bildrand sind vermoderte Baumstümpfe zu sehen.



**Abb. 14** Ältere Baumstümpfe im Änderungsbereich.

## Ermittlung der Wirkfaktoren

---

### 5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

##### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über den Änderungsbereich hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

##### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

##### Flächeninanspruchnahme

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ kommt es bei Umsetzung der Gestaltung eines Abenteuer-Parks durch Rodung, Überbauung und Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

##### Silhouettenwirkung

Durch die vorgesehenen neu zu errichtenden Gebäude und Anlagen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Änderungsbereiches als Sport- und Freizeitanlage. Es kann eine zunehmende akustische Störung geben. Die bisherige Nutzung durch Mountainbiker beschränkt sich auf einen vorgegebenen Pfad, der nicht verlassen wird und verursacht sporadisch akustische und optische Störungen im Hinblick auf die Fauna. Der Betrieb des Abenteuer-Parks bedeutet eine Nutzung der gesamten Fläche über einen längeren Zeitraum als bisher, vor allem auch im Sommer zur Brut- und Fortpflanzungszeit.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ in Winterberg.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Rodung von Gehölzen, Entfer- nung von Vegetationsbestän- den	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Neubau von Gebäuden und Sportstätten	Lebensraumverlust, Lärm- /Schadstoffemissionen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Beanspruchung von Flächen für Ge- bäude und Sportstät- ten	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumver- lust bzw. Lebensraumverände- rungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringfügige Silhouettenwir- kung durch neue Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung des Ände- rungsbereiches als Sport- und Freizeit- stätte	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie die vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 17. Mai 2021
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2021A): <a href="http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos">http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48171">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48171</a>

### **6.2.1 Ortsbegehung**

Im Zuge der Ortsbegehung am 17.05.2021 wurden die Strukturen im Änderungsbereich und im näheren Umfeld dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei bewölkter Wetterlage in einer Regenspase und Temperaturen um 10 °C.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Bestehende Gebäude existieren nicht innerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“. Im Westen befindet sich ein Skiverleih und zwei weitere Gebäude, zwischen denen eine Grünfläche liegt. In den Gehölzen wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde kartiert, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Ebenfalls wurden in den zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Laubaustrieb befindlichen Gehölzen bzw. in den Nadelgehölzen keine Horste erfasst. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Im Rahmen der Ortsbegehung stellte sich der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg als von älteren Fichten dominierte, teils lückige Waldfläche dar. Teilweise haben Aufforstungsmaßnahmen mit vorwiegend jungen Rotbuchen, aber auch mit Birken, Hainbuchen und Eschen in dem Waldstück stattgefunden. Dabei haben die neu angepflanzten Bäume auf mutmaßlichen „Kyrill“-Windwurfflächen mittlerweile Brusthöhendurchmesser von bis zu 15 cm erreicht. Der Änderungsbereich weist verhältnismäßig viele alte Baumstümpfe auf, die der natürlichen Entwicklung überlassen wurden. Innerhalb des Änderungsbereiches und besonders an den Randbereichen, die an bestehende Wanderwege grenzen, wurde Verpackungsmüll und anderer Abfall erfasst.

### **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für den Änderungsbereich sowie die Umgebung um den Änderungsbereich des Bebauungsplanes (BPlan) Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“.

## Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

## FFH-Gebiete

Etwa 480 m südwestlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet DE-4817-302 „Schluchtwald Angstbecke und Gümminghauser Mark“, das naturnahe Mittelgebirgsbäche und Schlucht- und Feuchtwälder umfasst.

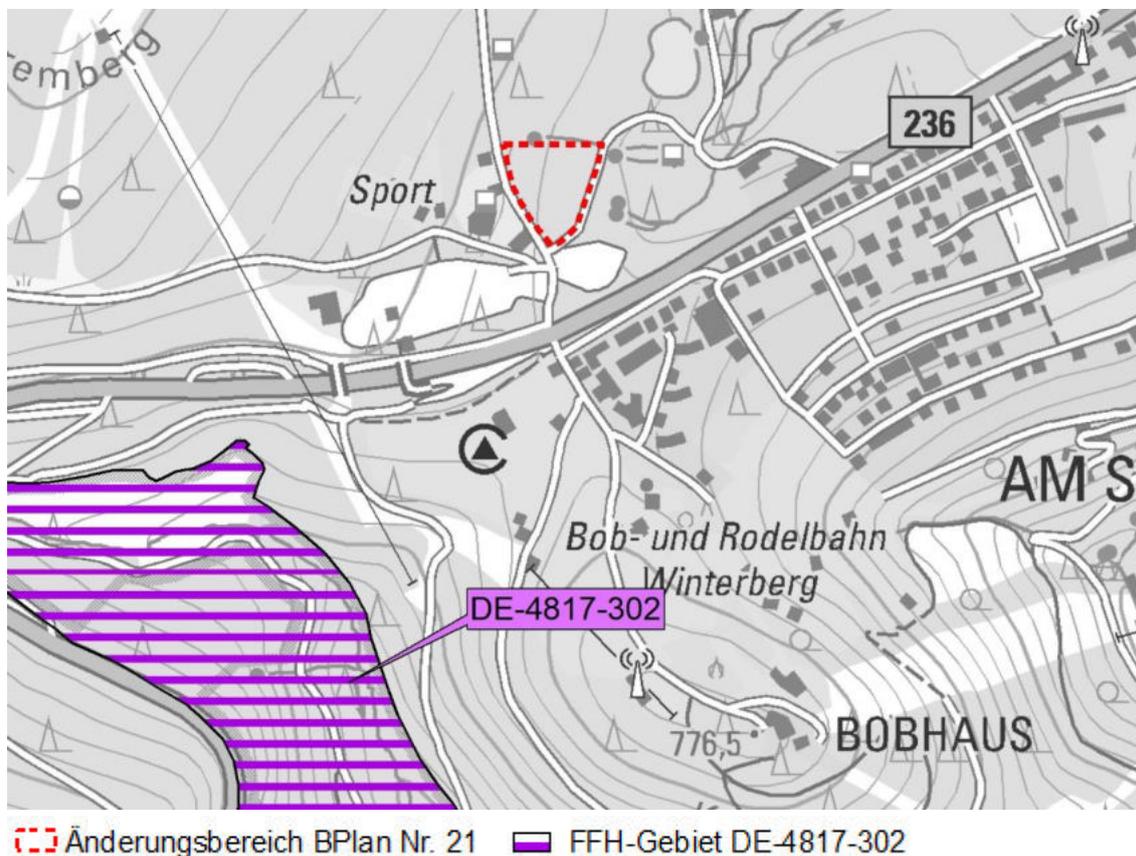


Abb. 15 Lage des FFH-Gebiets zum Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ auf Grundlage der Topografischen Karte.

Als planungsrelevante Tierarten werden Schwarzspecht und Raufußkauz genannt (LANUV 2021A). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

## Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet 500 m nicht vorhanden (LANUV 2021A). In etwa 2,7 km östlicher Entfernung vom Änderungs-

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

bereich befindet sich das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE-4717-401 „Medebacher Bucht“.

#### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Etwa 480 m südlich liegt das Naturschutzgebiet HSK-007 „NSG Günninghauser Mark“, das auch als FFH-Gebiet ausgewiesen ist.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021A).

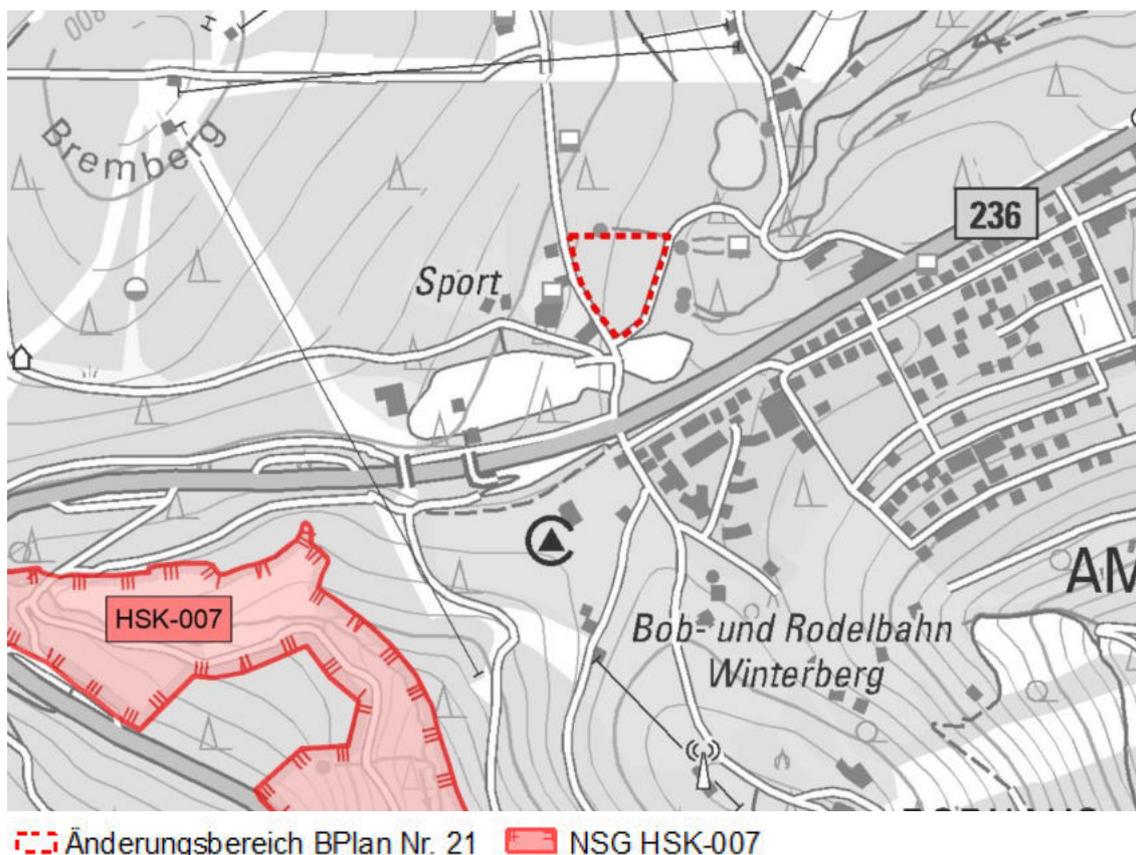


Abb. 16 Lage des Naturschutzgebietes zum Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ auf Grundlage der Topografischen Karte.

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Im Untersuchungsgebiet 500 m liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4716-0025 „LSG-Winterberg Typ A“. Dieses ist ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet welches aus mehreren Flächen besteht.

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2021A).

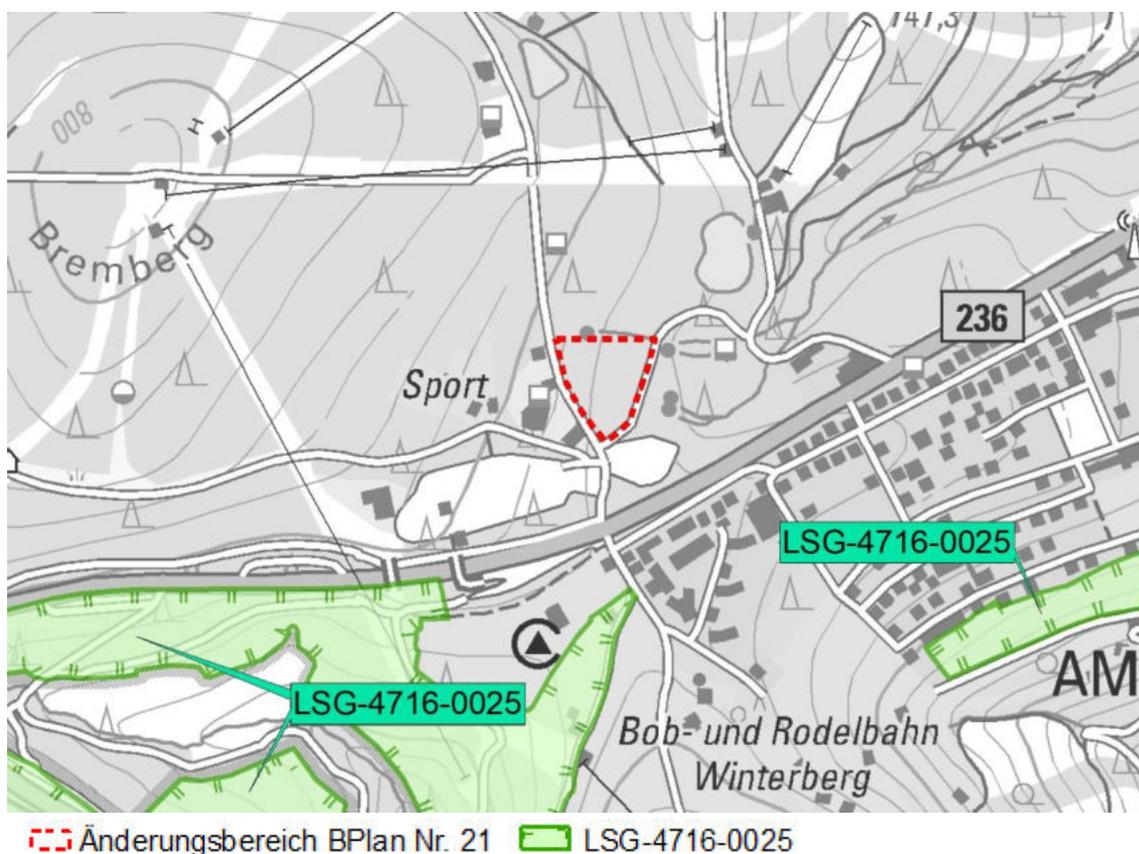


Abb. 17 Lage der Landschaftsschutzgebiete zum Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ auf Grundlage der Topographischen Karte.

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Biotopkatasterflächen. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4817-169 „Heidefläche an der Kappe bei Winterberg“ (ca. 300 m südlich)
- BK-4817-0024 „NSG Schluchtwälder bei Angstbecke“ (ca. 480 m südlich)
- BK-4817-019 ohne nähere Bezeichnung (ca. 160 m östlich)

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden in den Informationen zu den genannten Biotopkatasterflächen nicht gegeben (LANUV 2021A).

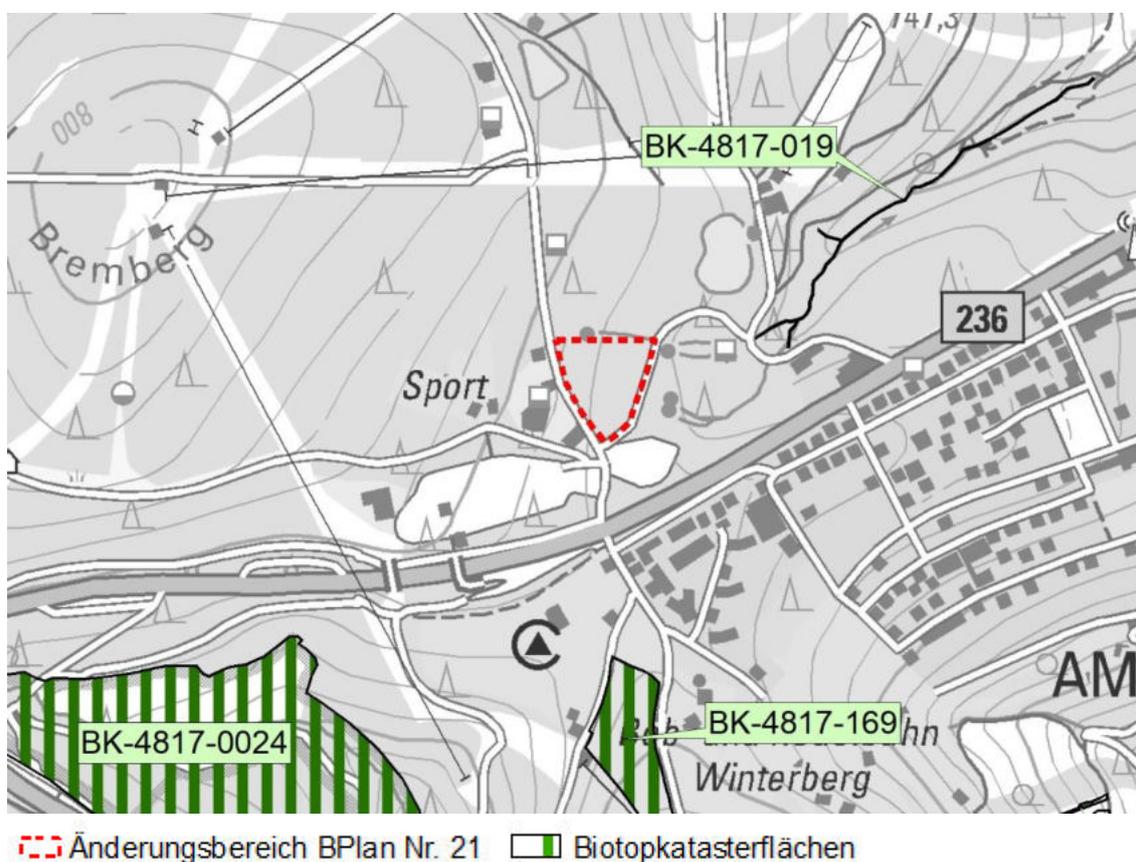


Abb. 18 Lage der Biotopkatasterflächen zum Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ auf Grundlage der Topographischen Karte.

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ befindet sich nicht innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotopes. Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4816-0080-2014
- BT-4816-0082-2014
- BT-4816-0084-2014
- BT-4817-0015-2017
- BT-4817-0021-2017
- BT-4817-0042-2004
- BT-4817-0105-2004
- BT-4817-0121-2004
- BT-4817-0122-2004
- BT-4817-0105-2004
- BT-4817-1201-2013
- BT-4817-1203-2013

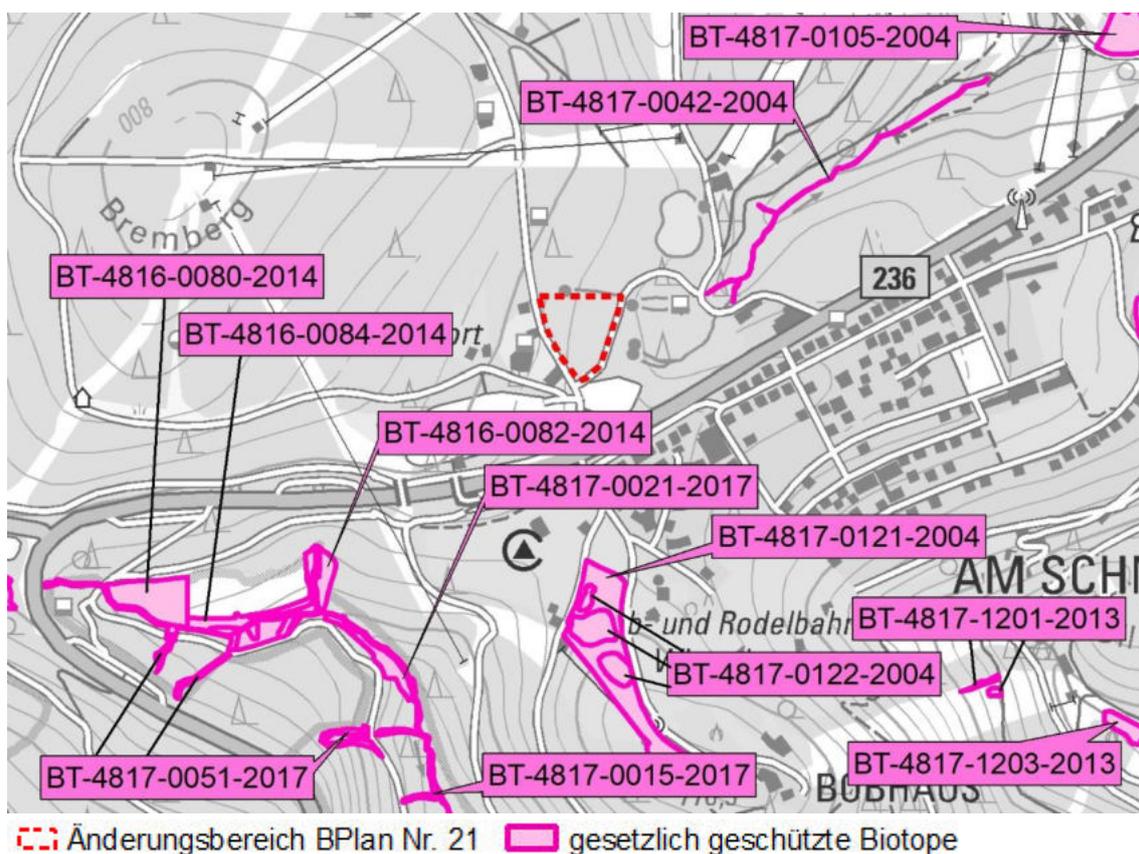


Abb. 19 Lage der gesetzlich geschützten Biotope zum Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ auf Grundlage der Topographischen Karte.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2021A).

## **Biotopverbundflächen**

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ liegt nicht im Bereich einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4617-008 „Bach- und Talsystem von oberer Ruhr und Neger zwischen Winterberg und Olsberg“ (ca. 140 m östlich)
- VB-A-4717-026 „Offenland-Biotope im Raum Winterberg“ (ca. 280 m südlich)
- VB-A-4816-016 „Quell- und Seitentälchen der Nuhne südlich Winterberg“ (ca. 810 m südöstlich)
- VB-A-4817-002 „Oberes Nuhnetal und Günninghauser Mark südlich Winterberg“ (ca. 480 m südwestlich)

Es werden in den Beschreibungen Hinweise zum Vorkommen der Vogelarten Wassermosel, Wiesenpieper, Raufußkauz, Schwarzspecht, Hohltaube und zum Vorkommen von Feuersalamander und Quellschnecke gegeben (LANUV 2021A). Von diesen Arten werden der Wiesenpieper, der Raufußkauz und der Schwarzspecht als planungsrelevant eingestuft.

Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021A).

### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

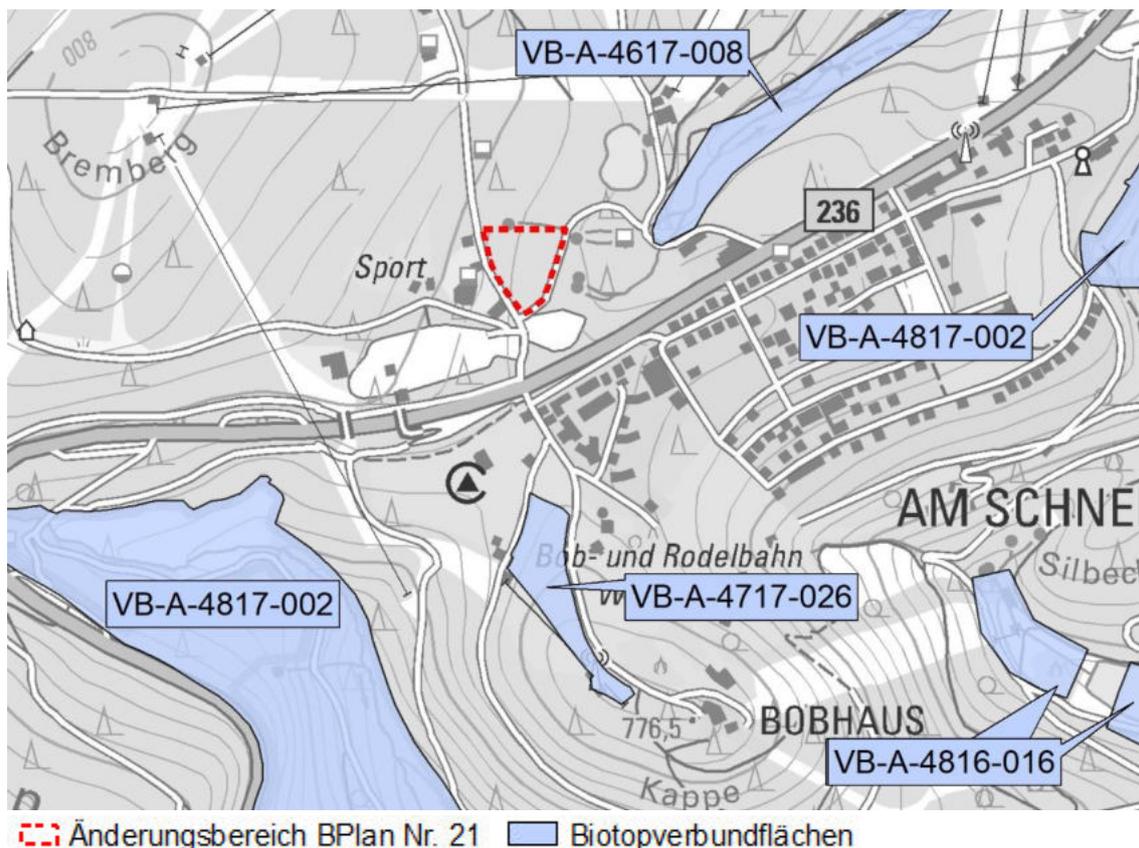


Abb. 20 Lage der Biotopverbundflächen zum Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ auf Grundlage der Topografischen Karte.

### 6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab die Fundpunkte FT-4817-0003-2005 (Spuren des Luchses) und FT-4817-0004-2005 (Sichtung des Luchses) aus dem Jahr 2005 etwa 500 m nördlich bzw. 660 m nordöstlich des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“. Zudem gab es den Fundpunkt FT-4817-9025-1996 (Beobachtung Gebänderter Feuersalamander und Waldeidechse) etwa 880 m südlich, aus dem Jahr 1996 (LANUV 2021A).

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

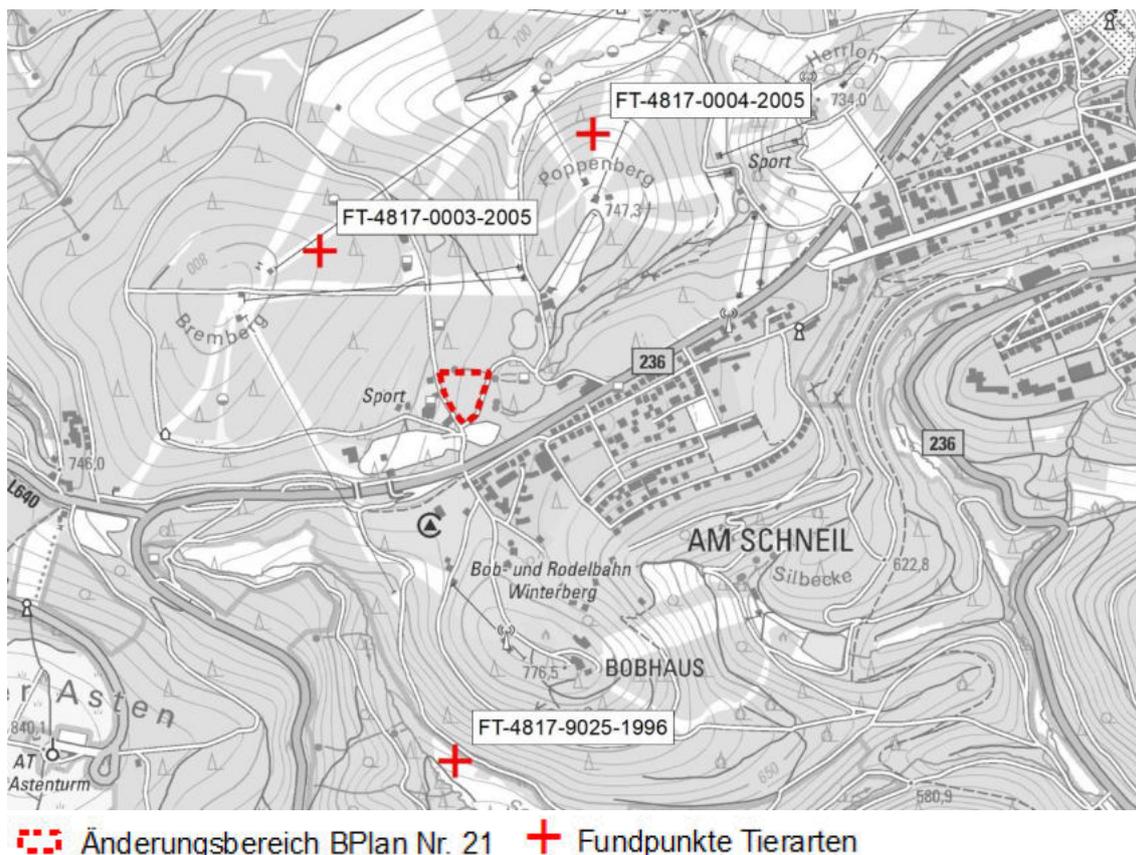


Abb. 21 Lage der Fundpunkte zum Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ auf Grundlage der Topografischen Karte.

#### 6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ liegt im Bereich der Quadranten 1 des Messtischblattes 4817 „Winterberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021B).

Für die Quadranten 1 des Messtischblattes 4817 „Winterberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 36 Arten als planungsrelevant genannt (11 Säugetierarten (Fledermäuse), 24 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4817 „Winterberg“ (Quadrant 1) (LANUV 2021b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt; Arten mit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im beanspruchten Lebensraum fett geschrieben.**

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensraumtypen:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Fließgewässer	Kleingehölze	Säume	Gebäude	Fettwiesen
<b>Säugetiere</b>									
Abendsegler	N	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Na)	(Ru)	(Na)
<b>Bechsteinfledermaus</b>	N	U+	FoRu, Na	(FoRu), (Na)	(Na)	FoRu, Na	(Na)	(Ru)	(Na)
<b>Braunes Langohr</b>	N	G	FoRu, Na	(FoRu), (Na)		FoRu, Na	Na	FoRu	Na
Fransenfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na	Na	(Na)	FoRu	(Na)
Große Bartfledermaus	N	U	Na		(Na)	Na	Na	FoRu!	
Großes Mausohr	N	U	Na			Na		FoRu!	Na
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na	Na	(Na)	FoRu!	
Nordfledermaus	N	S-	Na	(Na)	Na	Na		FoRu	
Teichfledermaus	N	G	(Na)	(Na)	Na	Na		FoRu!	Na
Zweifarbfladermaus	N	G	(Na)		(Na)	(Na)		FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	Na		FoRu!	(Na)
<b>Vögel</b>									
<b>Baumpieper</b>	N/B	U-	(FoRu)	FoRu		FoRu	(FoRu)		
Bluthänfling	N/B	U				FoRu	Na		
<b>Gartenrotschwanz</b>	N/B	U	FoRu	FoRu		FoRu	(Na)	FoRu	(Na)
Girlitz	N/B	U					Na		
Grauspecht	N/B	S	Na				Na		(Na)
<b>Habicht</b>	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)		(FoRu), Na			(Na)

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Fließgewässer	Kleingehölze	Säume	Gebäude	Fettwiesen
Kleinspecht	N/B	G	Na			Na			(Na)
Kuckuck	N/B	U-	(Na)	(Na)		Na			(Na)
<b>Mäusebussard</b>	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)		(FoRu)	(Na)		Na
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)		(Na)	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N/B	G-				FoRu!	Na		(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-			(Na)	(Na)	(Na)	FoRu!	Na
<b>Raufußkauz</b>	N/B	S	(FoRu)	(FoRu)			(Na)		Na
<b>Rotmilan</b>	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)		(FoRu)	(Na)		(Na)
Schwarzspecht	N/B	G	Na	Na		(Na)	Na		(Na)
<b>Schwarzstorch</b>	N/B	U	(FoRu)	(FoRu)	Na				
<b>Sperber</b>	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)		(FoRu), Na	Na		(Na)
<b>Sperlingskauz</b>	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)			(Na)		(Na)
Star	N/B	U					Na	FoRu	Na
Turmfalke		G				(FoRu)	Na	FoRu!	Na
Waldkauz	N/B	G	Na	Na		Na	Na	FoRu!	(Na)
<b>Waldlaubsänger</b>	N/B	G	FoRu!	(FoRu)					
<b>Waldschnepfe</b>	N/B	U	FoRu!	(FoRu)		(FoRu)			
<b>Wiesenieper</b>	N/B	S	(FoRu)	(FoRu)			FoRu		FoRu
<b>Amphibien</b>									
<b>Geburtshelferkröte</b>	N/B	S	Ru		(FoRu)		(Ru)	(Ru)	(Ru)

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### 6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenerhebung ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Winterberg“ werden vom FIS für die im Änderungsbereich des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 36 Arten als planungsrelevant genannt (elf Säugetierarten, 24 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2021B).

Für diese 36 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch zwei Fledermausarten, 12 Vogelarten und eine Amphibienart als weiterhin zu betrachtende Arten.

#### **Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

Von den in den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen genannten planungsrelevanten Vogelarten Schwarzspecht, Raufußkauz und Wiesenpieper verbleiben unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Raufußkauz und der Wiesenpieper als weiterhin zu betrachtende Arten.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Säugetiere</b>						
Bechsteinfledermaus	FIS: N	keine				<b>nein</b>
Braunes Langohr	FIS: N	keine				<b>nein</b>
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				<b>nein</b>
Gartenrotschwanz	FIS: N/B	keine				<b>nein</b>
Habicht	FIS: N/B	keine				<b>nein</b>
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				<b>nein</b>
Raufußkauz	LINFOS/ FIS: N/B	keine				<b>nein</b>
Rotmilan	FIS: N/B	keine				<b>nein</b>
Schwarzstorch	LINFOS/ FIS: N/B	keine				<b>nein</b>
Sperber	FIS: N/B	keine				<b>nein</b>
Sperlingskauz	FIS: N/B	keine				<b>nein</b>
Waldlaubsänger	FIS: N/B	keine				<b>nein</b>
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				<b>nein</b>
Wiesenpieper	LINFOS/ FIS: N/B	keine				<b>nein</b>
<b>Amphibien</b>						
Geburtshelferkröte	FIS: N	keine				<b>nein</b>

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Fledermäuse

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine typische Waldfledermaus und bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Selten werden Kiefern-mischwälder, parkartige Offenlandbereiche, Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Als Wochenstuben werden vor allem Baumquartiere (z. B. Spechthöhlen) oder Nistkästen genutzt. Die Männchen suchen oft Spalten hinter abste-hender Baumrinde auf. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Keller und Brun-nen aufgesucht.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagd-gebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturrei-che Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstu-ben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Ge-bäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenver-

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

stecken an Bäumen und Gebäuden. Gegenüber den üblichen Quartieren in Gehölzbeständen und an Gebäuden bezieht das Braune Langohr im Winter bei kälteren Temperaturen auch unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen.

Ein Vorkommen der beiden Fledermausarten ist aufgrund ihrer Lebensraumsprüche auszuschließen. An den Gehölzen konnten keine auffälligen Höhlen oder abstehenden Baumrinden festgestellt werden, die als Quartier dienen können. Außerdem besteht eine sehr große Lärmbelastung durch die Bundesstraße und den touristischen Betrieb im direkten Umfeld des Änderungsbereiches. Beide Arten bevorzugen ältere, geschlossene Laubwaldflächen, die im Änderungsbereich nicht vorhanden sind.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit ausgeschlossen:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr

#### Vögel

##### Waldbrüter

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Ein Vorkommen der Waldschnepfe ist aufgrund ihrer Lebensraumsprüche auszuschließen. Durch die touristische Nutzung des Änderungsbereiches selber und die Belastung durch das Umfeld (Bike-Park, Bundesstraße, Loipenbetrieb, Wanderwege) ist die Störung im Umfeld zu groß, als dass die Waldschnepfe dort vorkommt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für den folgenden Waldbrüter gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit ausgeschlossen:

- Waldschnepfe

##### Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Answarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungs mosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

**Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

**Schwarzstörche** sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Der Horst kann in größeren Entfernungen zum Nahrungshabitat angelegt werden und findet sich sowohl in Laub- als auch in Nadelgehölzen.

Im Bereich der Vorhabensfläche wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Sperber

#### Höhlenbrüter

Der **Raufußkauz** gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder in Mittelgebirgslagen. Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten.

Der **Sperlingskauz** bevorzugt ebenfalls ältere, reich strukturierte Nadel- und Mischwälder.

Ein Vorkommen der beiden Käuze ist aufgrund seiner Lebensraumansprüche auszuschließen. Der Änderungsbereich und das Umfeld sind weder reich strukturiert noch waren bei der Ortsbegehung Höhlen an den Gehölzen festzustellen. Eine artenschutz-

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

rechtliche Betroffenheit für die folgenden Höhlenbrüter gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:

- Raufußkauz
- Sperlingskauz

#### Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Der **Waldlaubsänger** ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v. a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden.

Ein Vorkommen des Baumpiepers, des Wiesenpiepers, des Gartenrotschwanzes und des Waldlaubsängers ist aufgrund der Lebensraumsprüche auszuschließen. Im Änderungsbereich herrscht keine deckungsreiche Strauchschicht und auch keine Krautschicht vor. Der Fichtenbestand ist zwar als älter anzusprechen, weist aber keine ausgeprägte Struktur auf. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgenden Gebüschbrüter gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:

- Baumpieper
- Wiesenpieper
- Gartenrotschwanz
- Waldlaubsänger

#### **Amphibien**

Im betroffenen Quadranten des Messtischblattes 4817 wird zusätzlich zu den Vogel- und Fledermausarten die **Geburtshelferkröte** aufgelistet. Sie ist die einzige Amphibi-

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

enart unter den heimischen Froschlurchen, die sich an Land paart und die Eier nicht im Wasser ablegt. Die Laichschnüre werden von dem Männchen bis zum Zeitpunkt des Schlupfes an den Hinterbeinen getragen. Natürlicherweise lebt die Geburtshelferkröte in unverbauten Fluss- und Bachauen des Mittelgebirges; heute werden sonnige, warme und weitgehend bewuchslose Lebensräume mit einem Angebot an Stillgewässern zur Larvalentwicklung bevorzugt (bspw. Abgrabungen und Bahndämme).

Ein Vorkommen der Geburtshelferkröte im Änderungsbereich ist aufgrund der Lebensraumansprüche und der Bestandsituation auszuschließen. Auch bei Berücksichtigung möglicher Wanderbewegungen hat der Änderungsbereich kaum Bedeutung, da geeignete Habitats im Umfeld fehlen. Es gibt weder besonnte Bereiche noch Stillgewässer, in denen sich die Larven entwickeln könnten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Geburtshelferkröte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen.

### 6.3.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung

#### Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) für die verbleibenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sinnvoll.

Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze frei von einer Quartiernutzung sind. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf bereits oder zukünftig versiegelten Flächen innerhalb des Änderungsbereiches oder der angrenzenden versiegelten Flächen (Parkplatz im Süden) zu beschränken. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

#### **Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

In Verbindung mit der Änderung des Bebauungsplanes wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ nicht zu erwarten.

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

#### **Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Die Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass mit der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ für insgesamt 36 planungsrelevante Säugetier-, Amphibien und Vogelarten voraussichtlich keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II entfällt.

## **7.0 Zusammenfassung**

In der Sitzung am 29.04.2021 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Winterberg den Beschluss zur 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ in Winterberg gefasst. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Sport- und Freizeitanlage im Bereich „Bremberg“ geschaffen werden. Die 20. Änderung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich der Quadranten 1 des Messtischblattes 4817 „Winterberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4817 „Winterberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 36 Arten als planungsrelevant genannt (11 Säugetierarten (Fledermäuse), 24 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Relevante Wirkfaktoren durch die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ sind die Entfernung einzelner Gehölze und der Neubau von touristischen Freizeitattraktionen sowie Gebäuden.

Der Änderungsbereich stellt grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum für Tierarten dar, erfüllt jedoch nicht die Ansprüche der planungsrelevanten Arten. Zudem besteht eine sehr hohe akustische Belastung durch die Lage an der Bundesstraße und die Nutzung der touristischen Attraktionen im Umfeld (Loipenbetrieb, Bike-Park, Wanderwege). Eine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat ist ebenfalls nicht gegeben.

Die Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass durch die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ keine Betroffenheit der Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten im Änderungsbereich gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten aufgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

### Zusammenfassung

---

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kann durch die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, Juni 2021



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

- BRIEDEN (2021): Errichtung einer Sport- und Freizeitanlage in 59955 Winterberg / Sauerland. Winterberg.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 12.05.2021)
- LANUV (2021B): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. Messtischblätter. Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4817. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48171> (letzter Zugriff am 25.05.2021).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- SCHULTE (2021A): Stadt Winterberg. 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“. Begründung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.
- SCHULTE (2021B): Bebauungsplan Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ Stadt Winterberg. Gemarkung: Winterberg. Flur: 29. Planstand: Vorentwurf 18.06.2021. Bad Fredeburg.

## Anhang

### **Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll**

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg" in Winterberg

Plan-/Vorhabenträger (Name): Markus Schulte Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Mit der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ in Winterberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Sport- und Freizeitanlage im Bereich „Bremberg“ geschaffen werden. Im Änderungsbereich sollen mehrere Freizeitanlagen (Trampoline, Sprungtürme) und auch bauliche Anlagen (Außengastronomie, Tagungshütte) entstehen. Dafür müssen teilweise Gehölze gefällt werden. Im Zuge der Planung wurde Wert darauf gelegt, möglichst viele Gehölze zu erhalten.  
Der Änderungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zu bestehenden touristischen Einrichtungen (Bike-Park, Loipenbetrieb, Wanderwege) sowie der Bundesstraße B480.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.